

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auffangparkplatz“

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777) vom 13. Juli 2011, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (§ 2) wird entsprechend dem aktuellen Bearbeitungsstand des Bauleitplanverfahrens angepasst.
So verkleinert sich der ursprüngliche Geltungsbereich um die Flurstücke: 373/17, 373/20, 373/21, 373/44, 373/45, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn.
Die Fläche zwischen der geplanten Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung – Touristische Infrastruktur – und dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 südlich der Doberaner Straße soll nicht mehr Bestandteil der 1. Änderung und Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 24 sein. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

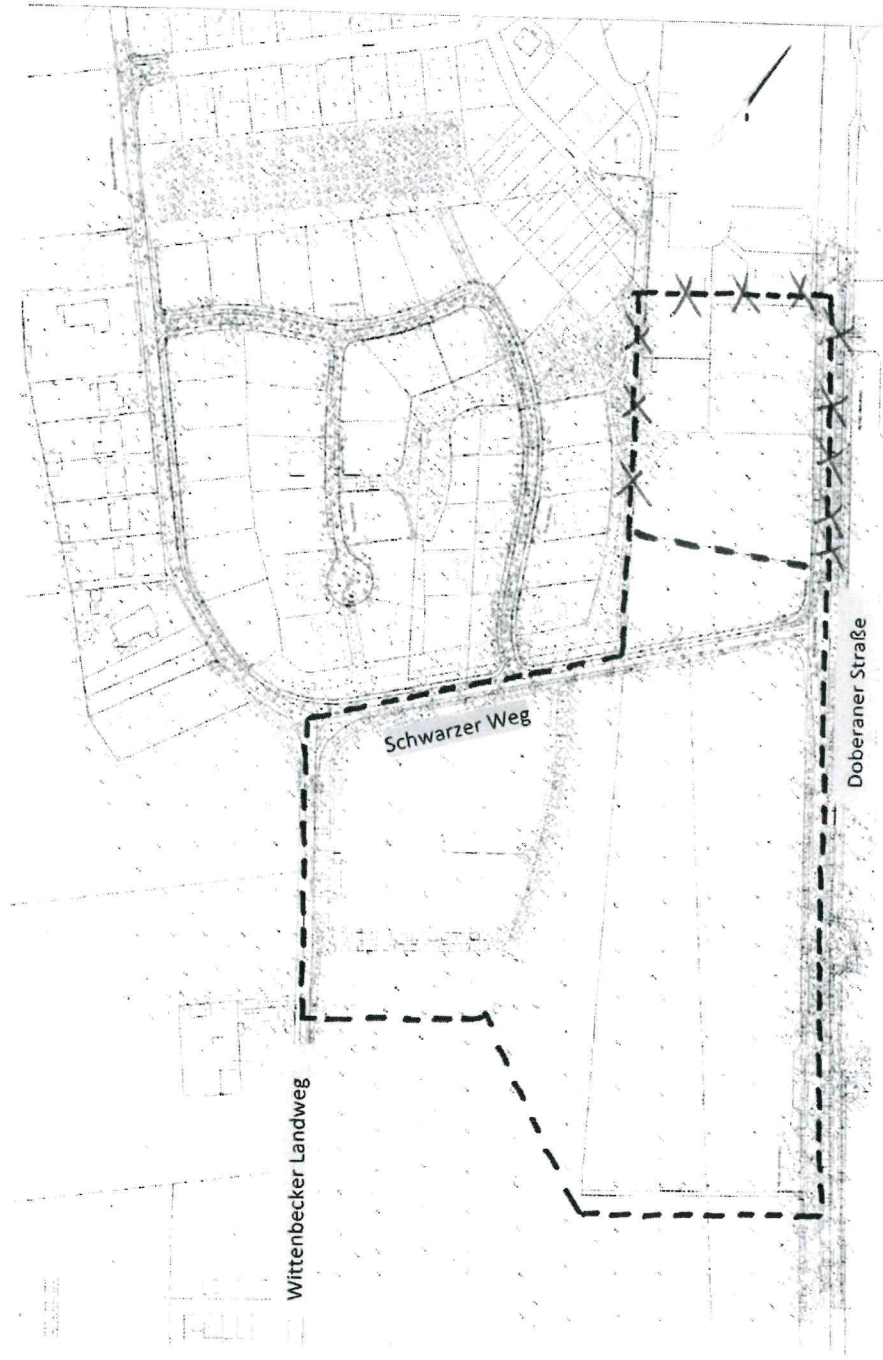
Die Geltungsdauer (§ 4) der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auffangparkplatz“ wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert. Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 29.04.2024

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



Anlage 1: Geltungsbereich gemäß der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auffangparkplatz“



ohne Maßstab